

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</b>	
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1974/95 des Rates vom 10. Juli 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika</b>	<b>1</b>
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan</b>	<b>2</b>
	Verordnung (EG) Nr. 1976/95 der Kommission vom 11. August 1995 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1977/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996</b>	<b>8</b>
	Verordnung (EG) Nr. 1978/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1945/95, (EG) Nr. 1947/95 und (EG) Nr. 1953/95 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	13
	Verordnung (EG) Nr. 1979/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	17
	Verordnung (EG) Nr. 1980/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	19
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1981/95 der Kommission vom 11. August 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente</b>	<b>21</b>

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

95/326/EG :

- \* Empfehlung des Rates vom 10. Juli 1995 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ..... 24

95/327/EG :

- \* Beschluß des Rates vom 17. Juli 1995 über die Änderung der Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in den Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien bzw. Neuseeland über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft ..... 29

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in dem Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft ..... 30

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in dem Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft ..... 31

Kommission

95/328/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde (!) ..... 32

95/329/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Festlegung der Kategorien von Hengsten, auf die die Bedingungen gemäß Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates bezüglich der Virusarthritis anzuwenden sind (!) ..... 36

95/330/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/33/EG zur Genehmigung von Teilen des finnischen Programms zur Anwendung der Artikel 138 bis 140 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ..... 37

Berichtigungen

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente (ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994) ..... 39

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994) ..... 39



(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1974/95 DES RATES**

vom 10. Juli 1995

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 823/95 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine

Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer des mit der Verordnung (EG) Nr. 823/95 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird um zwei Monate bis zum 14. Oktober 1995 verlängert. Sie endet jedoch, wenn der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1975/95 DES RATES

vom 4. August 1995

**über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Versorgungsbedingungen in Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan zu verbessern, sollten diesen Ländern landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und es darf zu keiner Beeinträchtigung der Entwicklung einer durch den Markt bestimmten Versorgung kommen.

In der Gemeinschaft stehen infolge von Interventionsmaßnahmen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Verfügung. Diese sollten ausnahmsweise zur Durchführung der geplanten Maßnahmen bevorzugt eingesetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission. (ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 (ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8).

Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen dieser Maßnahmen die Kontrolle, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihren Bestimmungsort erreichen.

Der Erlaß von Vorschriften zur Durchführung dieser Maßnahmen ist Aufgabe der Kommission.

Da dringender Bedarf besteht, müssen die Erzeugnisse die betroffene Bevölkerung schnellstmöglich erreichen. Mit der Durchführung der betreffenden Maßnahmen sollte deshalb umgehend begonnen werden; die diesbezüglichen Ausgaben sind von der Abteilung Garantie des EAGFL zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Gemäß dieser Verordnung werden Maßnahmen zur unentgeltlichen Belieferung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan mit noch zu bestimmenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchgeführt, die aufgrund von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Soweit zeitweise keine Interventionserzeugnisse zur Verfügung stehen, können sie auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erfüllen.

### *Artikel 2*

(1) Die Erzeugnisse werden in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert.

(2) Die Maßnahmen können Nahrungsmittel einbeziehen, die zur Verfügung stehen, oder auf dem Markt erworben werden können, indem als Zahlung Erzeugnisse aus Interventionsbeständen geliefert werden, die zu der gleichen Gruppe von Erzeugnissen gehören.

(3) Die Lieferkosten einschließlich der Transportkosten sowie gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, bei Dringlichkeit oder Beförderungsschwierigkeiten, durch freihändige Vergabe bestimmt.

(4) Für die aufgrund dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Erstattungen gewährt.

(5) Die Gemeinschaft trägt die Transportkosten, soweit die Erzeugnisse nicht in der Gemeinschaft von den begünstigten Ländern selbst übernommen werden.

(6) Unbeschadet des Absatzes 7 werden die Erzeugnisse bei Einvernehmen zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten an die Bevölkerung zu Preisen verkauft, die keine Störung des Marktes zur Folge haben und die Möglichkeit bieten, Rücklagen zu bilden, die der Durchführung einer Politik und von Maßnahmen dienen, die auf die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung abzielen, besonders auf dem Wege von Programmen zur Umstrukturierung des Agrarsektors, gezielte haushaltsmäßige Unterstützung, usw.

(7) Schließt die Lieferung ausnahmsweise die unentgeltliche zielgerichtete Verteilung an die begünstigte Bevölkerung ein, so werden die diesbezüglichen Kosten nach den bei Sofortmaßnahmen üblichen Verfahren übernommen.

#### *Artikel 3*

Die Ausgaben für diese Maßnahmen sind auf 80 Millionen ECU begrenzt, die im Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellt werden.

#### *Artikel 4*

(1) Für die Durchführung der Maßnahmen sowie die Kontrolle der Lieferungen ist die Kommission zuständig. Die Kommission stellt die Kontrollberichte den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1995.

(2) Die Kommission läßt die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme durch unabhängige Sachverständige nachträglich umfassend bewerten. Der Bewertungsbericht wird den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehungsweise nach den entsprechenden Vorschriften anderer gemeinsamer Marktorganisationen erlassen.

#### *Artikel 5*

Der Wert der abgegebenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus Interventionsbeständen stammen, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70<sup>(1)</sup> verbucht.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. SOLANA

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 (ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1976/95 DER KOMMISSION**  
**vom 11. August 1995**  
**über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 300  
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu  
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der  
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die  
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,  
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an  
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den  
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der  
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3  
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei,  
nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994 und 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag; Tel. (31-70) 330 57 57; Telefax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 1 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8)**: 25 kg  
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (9)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 25. 9. — 15. 10. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 28. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 11. 9. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 9. — 29. 10. 1995
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 120, bureau 7/46,  
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2)  
296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**:  
Die am 8. 8. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1854/95 der Kommission (Abl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 51) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (<sup>5</sup>) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, P.O. Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (<sup>6</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :
- Gesundheitszeugnis (A 2 : Bei dem Gesundheitszeugnis muß es sich um eine amtlich beglaubigte Bescheinigung handeln ; A 9 : + Haltbarkeitsdatum).
  - Von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsbereich der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (<sup>7</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt 1 B 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (SYSKO locktainer 180 seal) verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>9</sup>) In dem die Partie betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —  
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Erä Parti	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheden (in ton) Quantidade total (em toneladas) Kokonaismäärä (tonnia) Total kvantitet (ton)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Osittaismäärä (tonnia) Delkvantitet (ton)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Toimi N:o Aktion nr	Pais de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming Pais de destino Määrämaa Bestämmelsesland	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Lingua a utilizar na rotulagem Merkinnässä käytettävä kieli Mærkning på följande språk
A	1 300	A 1: 30 A 2: 250 A 3: 45 A 4: 30 A 5: 465 A 6: 75 A 7: 15 A 8: 75 A 9: 30 A 10: 165 A 11: 120	1643/94 1655/94 1656/94 1664/94 1665/94 109/95 110/95 111/95 112/95 141/95 142/95	Niger Guatemala Gambia Ecuador Burkina Faso Togo Togo Haïti Perú Burkina Faso Ghana	Français Español English Español Français Français Français Français Español Français English

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1977/95 DER KOMMISSION

vom 11. August 1995

## zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Übereinkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent in Höhe von 50 000 Tonnen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch zu eröffnen. Für den am 1. Juli 1995 beginnenden Kontingentszeitraum 1995/96 sind nunmehr die Durchführungsvorschriften festzulegen.

Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen dieses Zollkontingents erfolgt unter vollständiger Aussetzung des spezifischen Zolls, soweit das Fleisch für die Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten. Soweit das Rindfleisch für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch bestimmt ist, erfolgt die Einfuhr unter Aussetzung von 55 % des autonomen spezifischen Zollsatzes. Die Aufteilung des Zollkontingents auf diese beiden Gruppen sollte unter Berücksichtigung der mit ähnlichen Einfuhren in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrung erfolgen.

Um Spekulationen zu verhindern, ist der Zugang zu dem Zollkontingent nur Verarbeitern zu gestatten, die bereits in diesem Bereich tätig sind und eine bestimmte wirtschaftliche Mindestmenge verarbeiten können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für Einfuhren im Rahmen dieses Zollkontingents eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Lizenzen werden nach der Zuteilung von Einfuhrrechten auf Basis der Anträge der in Betracht kommenden Verarbeiter erteilt. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für diese Einfuhrlizenzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaft-

liche Erzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95<sup>(4)</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(5)</sup>.

Die Verwaltung dieses Zollkontingents erfordert eine strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame Kontrolle von Verwendung und Bestimmung des eingeführten Fleisches. Die Verarbeitung sollte daher nur in dem einführenden Mitgliedstaat zulässig sein. Außerdem ist eine Sicherheit zu stellen, damit gewährleistet ist, daß das eingeführte Fleisch entsprechend den für das Zollkontingent geltenden Bestimmungen verwendet wird. Bei der Festsetzung des Betrags der Sicherheit ist zu berücksichtigen, daß die Zollsätze für die innerhalb und die außerhalb des Zollkontingents eingeführten Mengen unterschiedlich hoch sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92<sup>(7)</sup>, ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 000 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 eröffnet.

(2) Die Gesamtmenge gemäß Absatz 1 wird wie folgt in zwei Teilmengen aufgeteilt :

- a) 37 500 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von Konserven gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe a),
- b) 12 500 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe b).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

(3) Für gefrorenes Rindfleisch, das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführt wird, gelten die Bestimmungen von Teil III Abschnitt III Anhang 7 laufende Nummer 12 der Verordnung (EG) Nr. 1359/95 der Kommission<sup>(1)</sup>.

Der Kurs für die Umrechnung der Zölle ist der am Tag der Einfuhr geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Tag der Einfuhr der Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

#### Artikel 2

(1) Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten sind nur zulässig, wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die in den letzten 12 Monaten mindestens 50 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt haben und in ein nationales MWST-Verzeichnis eingetragen sind.

(2) Antragsteller, die am 1. Juli 1995 nicht mehr in der Fleischverarbeitung tätig sind, werden bei der Erteilung der Lizenzen im Rahmen dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

(3) Dem Lizenzantrag sind Belege beizufügen, mit denen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nachgewiesen werden kann.

#### Artikel 3

(1) Die Mengen in den Anträgen auf Zuteilung von Einfuhrrechten zur Herstellung von A- und B-Erzeugnissen werden in Schlachtkörperäquivalent ausgedrückt und dürfen die bei den Teilkontingenten verfügbaren Mengen nicht überschreiten.

Stellt ein Interessent für eine der beiden Teilkontingente mehr als einen Antrag, so sind alle Anträge unzulässig.

(2) Alle Anträge für A- oder B-Erzeugnisse müssen der zuständigen Behörde bis zum 1. September 1995 vorliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 8. September 1995 eine Liste der Antragsteller und der in bezug auf beide Teilkontingente beantragten Mengen.

Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann, und setzt gegebenenfalls einen Prozentsatz für jedes Teilkontingent fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

#### Artikel 4

(1) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch, für das einem Verarbeiter Einfuhrrechte gemäß Artikel 3 zugeteilt wurden, erfolgt im Rahmen von Einfuhrlicenzen.

(2) Ein Verarbeiter kann innerhalb der ihm zugewiesenen Einfuhrrechte bis spätestens zum 29. Februar 1996

Einfuhrlicenzen beantragen. Der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Einfuhrrechte registriert wurden.

Für die Zwecke dieses Absatzes entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(3) Der Verarbeiter stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit, die gewährleistet, daß er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet.

Die Beträge der Sicherheiten sind in Anhang I festgelegt.

#### Artikel 5

(1) Im Lizenzantrag und in der Lizenz sind einzutragen:

- a) In Feld 8 das Ursprungsland,
- b) in Feld 16 der entsprechende KN-Code,
- c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

— Certificado válido en ... (Estado miembro expedidor) / carne destinada a la transformación ... [productos A] [productos B] (táchese lo que no proceda) en ... (designación exacta del establecimiento en el que vaya a procederse a la transformación / Reglamento (CE) n° 1977/95.

— Licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat) / Kød bestemt til forarbejdning til (A-produkter) (B-produkter) (det ikke gældende overstreges) i ... (nøjagtig betegnelse for den virksomhed, hvor forarbejdningen sker) / forordning (EF) nr. 1977/95.

— In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu [A-Erzeugnissen] [B-Erzeugnissen] (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr. 1977/95.

— Το πιστοποιητικό ισχύει ... (κράτος μέλος έκδοσης) / Κρέας που προορίζεται για μεταποίηση .. [προϊόντα A] [προϊόντα B] (διαγράφεται η περιττή ένδειξη) ... (ακριβής περιγραφή της μονάδας όπου πρόκειται να πραγματοποιηθεί η μεταποίηση) / Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1977/95.

— Licence valid in ... (issuing Member State) / Meat intended for processing ... [A-products] [B-products] (delete as appropriate) at ... (exact designation of the establishment where the processing is to take place) / Regulation (EC) No 1977/95.

— Certificat valable ... (État membre émetteur) / viande destinée à la transformation de ... [produits A] [produits B] (rayer la mention inutile) dans ... (désignation exacte de l'établissement dans lequel la transformation doit avoir lieu) / règlement (CE) n° 1977/95.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 26. 6. 1995, S. 1.

- Titolo valido in ... (Stato membro di rilascio) / Carni destinate alla trasformazione ... [prodotti A] [prodotti B] (depennare la voce inutile) presso ... (esatta designazione dello stabilimento nel quale è prevista la trasformazione) / Regolamento (CE) n. 1977/95.
- Certificaat geldig in ... (Lid-Staat van afgifte) / Vlees bestemd voor verwerking tot [A-produkten] [B-produkten] (doorhalen wat niet van toepassing is) in ... (nauwkeurige aanduiding van het bedrijf waar de verwerking zal plaatsvinden) / Verordening (EG) nr. 1977/95.
- Certificado válido em ... (Estado-membro emissor) / carne destinada à transformação ... [produtos A] [produtos B] (riscar o que não interessa) em ... (designação exacta do estabelecimento em que a transformação será efectuada) / Regulamento (CE) n.º 1977/95.
- Lisenssi on voimassa ... (myöntäjäsenvaltio) / Liha on tarkoitettu (A-luokan tuotteen) (B-luokan tuotteen) (tarpeeton poistettava) jalostukseen ...ssa (tarkka ilmoitus laitoksesta, jossa jalostus suoritetaan) / Asetus (EY) N:o 1977/95.
- Licensen är giltig i ... (utfärdande medlemsstat) / Kött avsett för bearbetning ... [A-produkter] [B-produkter] (stryk det som inte gäller) vid ... (exakt angivelse av anläggningen där bearbetningen skall ske) / Förordning (EG) nr 1977/95.

(2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen beläuft sich auf 120 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni 1996.

(4) Es gilt Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Für Mengen, die über die in der Einfuhrlicenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden, wird jedoch der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

#### Artikel 6

(1) Mengen, für die bis zum 29. Februar 1996 kein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlicenz gestellt wurde, werden für eine weitere Zuteilung von Einfuhrrechten verwendet.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 6. März 1996 die Mengen mit, für die kein Antrag gestellt worden ist.

(2) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, wie diese Mengen auf die zur Herstellung von A-Erzeugnissen und die zur Herstellung von B-Erzeugnissen bestimmten Mengen aufzuteilen sind. Dabei berücksichtigt sie die tatsächliche Inanspruchnahme der gemäß Artikel 3 für beide Gruppen zugeteilten Einfuhrrechte.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Artikel 2 bis 5. Das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird jedoch

durch das Datum des 4. April 1996 und das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 durch das Datum des 11. April 1996 ersetzt.

#### Artikel 7

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt folgendes:

- a) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %<sup>(1)</sup> und mindestens 20 %<sup>(2)</sup> Gewichtshundertteile mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse<sup>(3)</sup> und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so daß dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Erzeugnisse, die in einem Einzelhandelsgeschäft oder einem Gastronomiebetrieb verarbeitet und an den Endverbraucher verkauft werden, gelten jedoch nicht als A-Erzeugnisse.

- b) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als:

— die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse bzw.

— die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Waren- und Belegkontrollen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlicenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

<sup>(1)</sup> Bestimmung des Kollagen-Gehalts: Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

<sup>(2)</sup> Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

<sup>(3)</sup> Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Dieses System muß physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs umfassen.

Der Verarbeiter muß jederzeit in der Lage sein, an Hand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des eingeführten Rindfleisches nachzuweisen.

Nach der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur lassen die Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

#### *Artikel 9*

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 3 wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

Daneben gilt jedoch folgendes :

- a) Erfolgt die Verarbeitung nach der oben genannten Frist von drei Monaten, wird die Sicherheit abzüglich
- 15 % und abzüglich
  - jeweils 2 % des Restbetrags für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

b) wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der oben genannten Frist von sieben Monaten erbracht und in den folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % des Betrags der Sicherheit zurückgezahlt.

(2) Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

#### *Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Tag eines jeden Monats die Mengen mit, die im Vormonat eingeführt wurden, wobei sie für jeden KN-Code und für beide Gruppen von Enderzeugnissen getrennte Angaben machen.

(2) Alle Mitteilungen an die Kommission im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich derjenigen ohne Angaben, sind an die in Anhang II genannte Anschrift zu richten.

#### *Artikel 11*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Einfuhren im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3172/94 und (EG) Nr. 757/95.

#### *Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## BETRÄGE DER SICHERHEITEN

*(in Ecu/1 000 kg Nettogewicht)*

Erzeugnis (KN-Code)	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 20 30	2 077	1 083
0202 30 10	3 247	1 693
0202 30 50	3 247	1 693
0202 30 90	4 467	2 329
0206 29 91	4 467	2 329

Für die Umrechnung gilt der am Tag der Beantragung der Lizenz gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

## ANHANG II

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
GD VI-D-2 — Rind- und Schaffleisch,  
Rue de la Loi/Wetstraat 130,  
B-1049 Bruxelles/Brussel,  
Telefax : (32-2) 295 36 13.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1978/95 DER KOMMISSION****vom 11. August 1995****zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1945/95, (EG) Nr. 1947/95 und (EG) Nr. 1953/95 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1945/95<sup>(5)</sup>, (EG) Nr.  
1947/95<sup>(6)</sup> und (EG) Nr. 1953/95<sup>(7)</sup> der Kommission  
wurden pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der  
im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise  
festgelegt.Da sich bei einer Überprüfung gezeigt hat, daß Anhänge  
dieser Verordnungen Fehler enthalten, ist diese Verord-  
nung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1945/95 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1947/95 wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (3) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1953/95 wird durch den Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. August 1995 in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt vom 5. bis 7. August 1995.

Artikel 1 Absatz 2 gilt am 8. August 1995.

Artikel 1 Absatz 3 gilt am 9. August 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 40.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1995, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 9. 8. 1995, S. 4.

## ANHANG I

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	060	80,2		064	79,1
	066	41,7		388	62,7
	068	32,4		400	59,5
	204	50,9		508	70,9
	212	117,9		512	48,9
	624	75,0		524	45,8
	999	63,7		528	55,2
	0707 00 25	052		50,1	0808 20 57
053		166,9	804	77,0	
060		39,2	999	67,2	
066		53,8	052	77,7	
068		60,4	388	61,0	
204		49,1	512	43,5	
624		207,3	528	54,0	
999		89,5	800	55,8	
0709 90 79		052	55,6	0809 20 69	
	204	77,5	999		59,5
	624	196,3	052		249,1
	999	109,8	061		182,0
0805 30 30	388	67,8	0809 30 41, 0809 30 49	064	254,1
	512	77,7		068	262,6
	524	62,5		400	204,0
	528	55,2		624	239,5
	600	54,7		676	166,2
	624	78,0		999	222,5
	999	66,0		0809 40 30	052
0806 10 40	052	128,4	220		121,8
	220	110,8	624		106,8
	400	147,3	999		95,9
	412	132,4	064		80,3
	512	186,0	066		66,5
	600	95,0	624		197,5
	624	125,4	999	114,8	
999	132,2				

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## ANHANG II

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	060	80,2		064	79,1
	066	41,7		388	57,4
	068	32,4		400	63,4
	204	50,9		508	68,4
	212	117,9		512	42,8
	624	75,0		524	45,8
	999	63,7		528	57,0
0707 00 25	052	50,1	0808 20 57	800	94,9
	053	166,9		804	76,3
	060	39,2		999	66,4
	066	53,8		052	77,7
	068	60,4		388	47,0
	204	49,1		512	40,0
	624	207,3		528	54,0
	999	89,5		800	55,8
0709 90 79	052	55,6	0808 20 69	804	64,8
	204	77,5		999	56,5
	624	196,3		052	257,2
0805 30 30	999	109,8	0809 30 41, 0809 30 49	061	182,0
	388	61,7		064	254,1
	512	77,7		068	262,6
	524	61,6		400	323,5
	528	54,7		624	239,5
	600	54,7		676	166,2
	624	78,0		999	240,7
0806 10 40	999	64,7	0809 40 30	052	59,2
	052	128,4		220	121,8
	220	110,8		624	106,8
	400	148,0		999	95,9
	412	132,4		064	84,8
	512	186,0		066	66,5
	600	97,3		624	152,8
	624	123,1		999	101,4
999	132,3				

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## ANHANG III

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	060	80,2		064	79,1
	066	41,7		388	58,4
	068	32,4		400	57,6
	204	50,9		508	68,4
	212	117,9		512	47,6
	624	75,0		524	45,8
	999	63,7		528	51,8
0707 00 25	052	50,1	0808 20 57	800	95,8
	053	166,9		804	77,4
	060	39,2		999	66,1
	066	53,8		052	77,4
	068	60,4		388	111,1
	204	49,1		512	39,8
	624	207,3		528	54,0
	999	89,5		800	55,8
0709 90 79	052	55,6	0809 20 69	804	64,8
	204	77,5		999	67,2
	624	196,3		052	258,4
0805 30 30	999	109,8	0809 30 41, 0809 30 49	061	182,0
	388	66,8		064	254,1
	512	77,7		068	262,6
	524	62,8		400	332,0
	528	58,4		600	94,9
	600	54,7		624	239,5
	624	78,0		676	166,2
	999	66,4		999	223,7
0806 10 40	052	113,9	0809 40 30	052	59,2
	220	110,8		220	121,8
	400	148,3		624	106,8
	412	132,4		999	95,9
	512	186,0		064	71,7
	600	155,2		066	62,1
	624	129,7		624	152,8
	999	139,5		999	95,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1979/95 DER KOMMISSION**  
**vom 11. August 1995**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem  
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-  
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	512	186,0
	060	80,2		600	137,5
	066	41,7		624	130,1
	068	32,4		999	137,2
	204	50,9		039	79,3
	212	117,9		064	79,1
	624	75,0		388	57,0
	999	63,7		400	67,8
	0707 00 25	052		50,1	508
053		166,9	512	54,7	
060		39,2	524	45,8	
066		53,8	528	56,5	
068		60,4	800	97,1	
204		49,1	804	81,8	
624		207,3	999	68,8	
999		89,5	0808 20 57	052	70,4
0709 90 79	052	55,6	388	45,5	
	204	77,5	512	39,4	
	624	196,3	528	54,0	
	999	109,8	800	55,8	
0805 30 30	388	62,8	804	64,8	
	512	77,7	999	55,0	
	524	62,8	0809 30 41, 0809 30 49	052	56,5
	528	59,9	220	121,8	
	600	54,7	624	106,8	
	624	78,0	999	95,0	
	999	66,0	0809 40 30	064	77,1
	0806 10 40	052	109,2	066	62,1
220		110,8	624	152,8	
400		154,6	999	97,3	
412		132,4			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1980/95 DER KOMMISSION**

vom 11. August 1995

**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1  
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/95<sup>(5)</sup>, fest-  
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr.  
1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die  
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-  
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 11. 8. 1995, S. 7.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. August 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	23,83	4,39
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	23,83	9,62
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	23,83	4,20
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	23,83	9,19
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	32,29	9,09
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	32,29	4,65
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	32,29	4,65
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,32	0,34

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1981/95 DER KOMMISSION**

vom 11. August 1995

**zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1763/95<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der genannten Einfuhrregelung erlassen und die betreffenden Zollkontingente eröffnet. Da sich bei der Anwendung dieser Verordnung herausgestellt hat, daß sie mehrere Fehler und Unklarheiten aufweist, ist sie zu berichtigen und, wo erforderlich, deutlicher abzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1995

1. In Artikel 13 erhält Buchstabe d) folgende Fassung :

„d) Der Lizenzantrag muß in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere

- verwendete Rohstoffe,
- Fettgehalt (%) in der Trockenmasse,
- Feuchtigkeitsgehalt (%) in der fettfreien Masse,
- Gesamtfettgehalt (%).“

2. In Artikel 14 Absatz 4 werden die Worte „einheitlicher Kürzungsprozentsatz“ ersetzt durch die Worte „Koeffizient“.

3. In Artikel 14 Absatz 5

- wird das Wort „Prozentsatz“ ersetzt durch die Worte „genehmigter Koeffizient“ ;
- werden die Worte „höher als 20 %“ ersetzt durch die Angabe „niedriger als 0,8000“.

4. Die Anhänge V und IX werden durch die Anhänge zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

5. Der Titel der nach den Anhängen stehenden Tabelle lautet :

„Zusammenfassende Tabelle (Annäherungswerte)“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 36.

ANHANG I  
 „ANHANG V“  
 BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Seriennummer	<b>URSCHRIFT</b>	
3. Käufer	<b>BESCHEINIGUNG</b> für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur		
4. Nummer und Datum der Rechnung	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat	
<b>WICHTIGE BEMERKUNGEN</b> A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muß in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden, ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen ausgestellt werden. D. Die Urschrift und gegebenenfalls eine Durchschrift der Bescheinigung müssen dem Zollamt der Gemeinschaft bei der Abfertigung des Erzeugnisses in den freien Verkehr ausgehändigt werden.			
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe seiner Aufmachung		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Verwendeter Rohstoff			
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse (%)			
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse (%)			
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen (%)			
14. Reifezeit			
15. Frei-Grenze der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in Ecu) mindestens			
16. Bemerkungen: (a) Zollkontingent (¹) (b) Zur Verarbeitung bestimmt (¹)			
17. <b>HIERMIT WIRD BESCHEINIGT,</b> — daß vorstehende Angaben stimmen und den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen; — daß dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird (²).			
18. Erteilende Stelle	Zu _____, am _____ <div style="display: flex; justify-content: space-around; width: 100%;"> <span>Jahr</span> <span>Monat</span> <span>Tag</span> </div>		
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)			

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelkäse, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie für Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen."



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 10. Juli 1995

zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

(95/326/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes vom 26./27. Juni 1995 —

EMPFIEHLT :

### 1. Einleitung

Seit dem Sommer 1994, als die letzten Grundzüge der Wirtschaftspolitik verabschiedet wurden, hat das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft festen Tritt gefaßt. Wie jedoch die jüngsten Turbulenzen an den Devisenmärkten infolge der Dollarabwertung gezeigt haben, bestehen nach wie vor erhebliche Risiken, während wichtige wirtschaftspolitische Fragen weiterhin ungelöst sind. Um sicherzustellen, daß die Wachstumsaussichten voll zur Steigerung der Beschäftigung und zur Verstärkung der Konvergenz genutzt werden, muß die Wirtschaftspolitik auf die Herausforderungen und Möglichkeiten reagieren, die das gegenwärtige Wirtschaftswachstum bietet.

Die vorliegenden Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeitet und angenommen werden, sollen als Bezugsrahmen für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft und in den Mitglied-

staaten dienen. Darin werden zum einen die in früheren Versionen vorgeschlagenen Ziele und zum anderen die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (insbesondere Essen) zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestätigt: Es wurden fünf Bereiche festgelegt, in denen verstärkt Maßnahmen ergriffen werden müssen. Werden diese Grundzüge vollständig umgesetzt, so wird dies die Stärkung der Konvergenz und die Verwirklichung der guten Wachstums- und Beschäftigungsaussichten und dadurch eine deutliche Senkung der Arbeitslosenquote ermöglichen, womit auch ein Beitrag zur Entschärfung des Problems der sozialen Ausgrenzung geleistet wird.

Zwei wirtschaftspolitische Anliegen sollten im derzeitigen Umfeld im Vordergrund stehen. Erstens ist es möglich, daß die günstigen Auswirkungen des Wirtschaftswachstums zu einer „Vernachlässigung der Anpassungen“ führen. Dies kann sich infolge einer zyklischen Verringerung des Haushaltsdefizits in einer geringeren Entschlossenheit niederschlagen, die strukturellen Haushaltsungleichgewichte dauerhaft zu beseitigen; es kann auch, da die Beschäftigung zu steigen beginnt, in einer Zurückhaltung in bezug auf die Anregung und Durchführung derjenigen Maßnahmen zum Ausdruck kommen, die zur Beseitigung von Arbeitsmarktverzerrungen notwendig sind. Beiden Formen der „Vernachlässigung der Anpassungen“ muß nachdrücklich widerstanden werden.

Zweitens haben die jüngsten Wechselkursänderungen in einigen Fällen nicht nur die Gefahr einer Ausbreitung der Inflation erhöht. Sie haben auch zur Störung des Funktionierens des Binnenmarktes und somit zu einer Bedrohung der positiven Errungenschaften der wirtschaftlichen Integration beigetragen. Wechselkursänderungen, denen keine realen Entwicklungen zugrunde liegen, werden für alle Mitgliedstaaten ungünstige Auswirkungen haben.

Es ist klar, daß die Schaffung der Voraussetzungen für Wechselkursstabilität im Einklang mit den wirtschaftlichen Grunddaten eine der Hauptprioritäten der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft werden muß, um solche Entwicklungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

In den vorliegenden Grundzügen werden die in den Grundzügen vom Dezember 1993 und Juli 1994 vorgeschlagenen wirtschaftspolitischen Ziele bestätigt: Für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist es wesentlich, daß der derzeitige Aufschwung in ein kräftiges, nachhaltiges, inflationsfreies und umweltschonendes mittelfristiges Wirtschaftswachstum einmündet. Ein solches Wachstum ist wichtig, damit die Arbeitslosenquote deutlich gesenkt und der für einen leichteren Übergang zur Stufe III der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige Konvergenzgrad erreicht werden kann. Die Verwirklichung dieser Ziele wird weiterhin stabile, investitionsfördernde kurz- und mittelfristige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen erfordern, die gekennzeichnet sind durch:

- eine stabilitätsorientierte Währungspolitik, deren Aufgabe nicht durch unangemessene Haushalts- und Lohnentwicklungen untergraben wird;
- anhaltende Bemühungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den meisten Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen ihrer Konvergenzprogramme;
- eine mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarende Nominallohnentwicklung; gleichzeitig sollten die Reallöhne hinter dem Produktivitätsanstieg zurückbleiben, damit arbeitsplatzschaffende Investitionen rentabler werden.

Eine wichtige Ergänzung dieses Rahmens sind Strukturreformen, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu stärken und die Funktionsweise ihrer Arbeitsmärkte zu verbessern. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die für ein langfristiges dauerhaftes Wachstum, eine Steigerung der Beschäftigung und eine Verstärkung der Konvergenz notwendig sind, sind untereinander stimmig.

## 2. Grundzüge der Wirtschaftspolitik

### *Preis- und Wechselkursstabilität*

Seit Beginn dieses Jahrzehnts sind erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Inflation in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten erzielt worden. Für neun Mitgliedstaaten wird für 1996 nach den Vorausschätzungen der Kommission vom Frühjahr eine Inflationsrate zwischen 2 und 3 v. H. erwartet, was mit dem in den Grundzügen von 1993 und 1994 angestrebten Inflationsziel übereinstimmt; zwei weitere Mitgliedstaaten werden im nächsten Jahr voraussichtlich Inflationsraten aufweisen, die knapp über dieser Spanne liegen.

Zusätzliche Fortschritte bei der Preisstabilität sind erforderlich. Dies bedeutet, daß vor allem die Gruppe von Mitgliedstaaten, in der die Inflationsentwicklung den

1994er Grundzügen entspricht, deutlich vergrößert werden muß. Die Mitgliedstaaten, für die derzeit eine Inflationsrate zwischen 2 und 3 v. H. erwartet wird, sollten eine Politik beibehalten, die auf ein Vermeiden jeglicher neuer inflationärer Spannungen und auf eine Inflationsrate von 2 v. H. oder darunter abzielt. Andere Länder müssen ihre Anstrengungen — teils erheblich — verstärken, wenn sie die Vorgaben der Grundzüge erfüllen wollen.

Wechselkursänderungen können erhebliche Rückwirkungen auf die Konvergenz der Inflationsraten haben. So wird erwartet, daß sich die Konvergenz der Inflationsraten in den meisten Mitgliedstaaten, deren Währungen im Wert gestiegen sind, verstärken wird. In den meisten dieser Mitgliedstaaten werden auch Lohnrends erwartet, die im wesentlichen mit dem Ziel der Preisstabilität vereinbar sind. Allerdings wird dafür Sorge getragen werden müssen, daß die Lohnentwicklungen nicht die Rentabilität der Investitionen — vor allem in exportorientierten Branchen — schmälern. Auf der anderen Seite ist in den Mitgliedstaaten, deren Währungen gefallen sind, der Preisaufrtrieb stärker und die Gefahr einer Beschleunigung der Inflation größer geworden. In diesen Ländern ist äußerste Vorsicht geboten. Bei dem derzeitigen raschen Wirtschaftswachstum wird es besonders wichtig sein, zu verhindern, daß Importpreiserhöhungen eine Preis/Lohn-Inflationsspirale in Gang setzen. Andernfalls würde die Glaubwürdigkeit der bisherigen Anstrengungen in Richtung einer stabilitätsorientierten Politik schnell verloren gehen.

Die Kombination des erheblichen Wertverlusts des Dollars, ungelöster struktureller Probleme und unsicherer Haushalts- und Inflationsaussichten sowie sonstiger Ungewissheiten in einigen Mitgliedstaaten hat zu einer deutlichen Wechselkursinstabilität in der Gemeinschaft geführt. Wechselkursänderungen über das durch unterschiedliche Inflationsraten gerechtfertigte Maß hinaus schaden allen Mitgliedstaaten; in den Mitgliedstaaten, deren Währungen gestiegen sind, sind die Wachstumsaussichten — obwohl allgemein nach wie vor günstig — gesunken, und in jenen, deren Währungen gefallen sind, wird die Inflationsgefahr wachsen und zusätzliche Anstrengungen erfordern, wenn die mittelfristigen Inflationsziele erreicht werden sollen. Außerdem ist das Funktionieren des Binnenmarktes gestört, da nunmehr womöglich Investitionsentscheidungen aufgrund verzerrter Wechselkurse getroffen werden, wodurch bestimmte Interessengruppen künstliche Anreize erhalten.

Weitere Fortschritte in Richtung Preisstabilität werden die Aussichten der Mitgliedstaaten auf dauerhaft stabile Wechselkurse verbessern, was sich wiederum günstig auf die Preisstabilität auswirken wird. In diesem Zusammenhang werden die Haushaltspolitik und die Glaubwürdigkeit der Entschlossenheit zur Haushaltskonsolidierung eine Schlüsselrolle spielen. Die Wechselkursstabilität wird auch dazu beitragen, daß der volle Nutzen aus dem Binnenmarkt gezogen und die Ressourcenallokation innerhalb der Gemeinschaft verbessert werden kann. Alle

Mitgliedstaaten müssen ihre Wechselkurspolitik weiterhin im Rahmen des Europäischen Währungssystems und gegebenenfalls des EWS-Wechselkursmechanismus als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

### *Gesunde öffentliche Finanzen*

Trotz der Konsolidierung des Wirtschaftswachstums sind die Aussichten auf eine Behebung der Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen nach wie vor ungewiß, und die Konvergenz in diesem Bereich ist noch nicht erkennbar.

Das Ausbleiben größerer Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung führt in vielen Fällen dazu, daß der finanzpolitische Spielraum durch hohe und wachsende Zinslasten ernstlich eingeengt wird. Dies verhindert auch eine dauerhafte Preis- und Wechselkursstabilität, vergrößert die Ungewißheit über den finanzpolitischen Kurs und unterhöhlt die Glaubwürdigkeit der Politik. Es trägt zu einem unausgewogenen Policy-Mix bei und erschwert die Aufgabe der Währungspolitik. Auf mittlere Sicht werden sich anhaltende Haushaltsungleichgewichte nachteilig auf das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken. Gesunde öffentliche Finanzen stellen einen positiven Angebotsfaktor dar, da sie Steuerenkungen und eine Erhöhung produktiver öffentlicher Investitionen ermöglichen. Die Argumente für eine Haushaltskonsolidierung, die auf Wachstum und Beschäftigung basieren, sind in der Tat mindestens so wichtig wie die Argumente, die sich auf die Notwendigkeit einer erträglicheren Schuldenlage und nominale Konvergenz stützen. Wenn die Haushaltsdefizite und Schuldenquoten nicht jetzt, in einer Phase relativ starken Wachstum, nachhaltig abgebaut werden können, wann dann ?

Die Aufgabe, die sich praktisch allen Mitgliedstaaten stellt, besteht eindeutig darin, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Wachstumschancen dazu genutzt werden, die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch eine Verringerung der strukturellen Defizite zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten danach streben, so bald wie möglich ihre Haushaltsdefizite auf unter 3 v. H. des BIP zu verringern, als einen ersten Schritt in Richtung des in den Grundzügen von Dezember 1993 genannten mittelfristigen Ziels eines möglichst ausgeglichenen Haushalts. In einigen Ländern erfordert die Struktur der Rentenversicherung Überschüsse des öffentlichen Haushalts.

Die gegenwärtigen Schätzungen machen deutlich, daß alle Mitgliedstaaten, einschließlich jener, deren Defizit in diesem Jahr auf unter 3 v. H. geschätzt wird, den durch ein höheres Wachstum als in den Ansätzen der Haushaltspläne vorgesehen oder durch gesunkene Zinssätze gewonnenen Spielraum dazu nutzen sollten, die Haushaltskonsolidierung rascher voranzutreiben. Dies ist besonders in denjenigen Ländern dringend erforderlich, in denen die Schuldenquote bezogen auf das BIP hoch ist. Falls das Wirtschaftswachstum in diesem Jahr infolge der Währungsturbulenzen schwächer ausfällt, sollten die Anstrengungen, die Ziele der Konvergenzprogramme zu erreichen, nicht nachlassen.

Den Vorausschätzungen für 1996 ist zu entnehmen, daß mit den Anpassungsmaßnahmen, die bisher klar von jenen Mitgliedstaaten formuliert wurden, die in ihren Konvergenzprogrammen Haushaltsplafonds festgelegt haben, die Haushaltsziele nicht überall auch erreicht werden. In mehreren Fällen sind zur Erreichung der in den Konvergenzprogrammen gesteckten Ziele Anpassungsbemühungen erforderlich. Nach den Vorausschätzungen der Kommission wird bei gleichbleibender Politik das Defizit lediglich in sieben Mitgliedstaaten unter 3 v. H. des BIP liegen. Dies macht deutlich, wie wichtig die Einhaltung und wie nötig die regelmäßige Aktualisierung der Konvergenzprogramme ist, um mit ihnen zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags beitragen zu können.

In vielen Ländern sollte hierbei eine Verlangsamung des Ausgabenanstiegs vorgezogen werden, da, abgesehen von deren Auswirkungen auf die Beschäftigung, einer Erhöhung der Steuern und Sozialbeiträge zweifellos Grenzen gesetzt sind. Eine Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben- und Steuersysteme kann aber auch zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Wie in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik von 1994 vorgeschlagen, sollten die Mitgliedstaaten nötigenfalls ihre Steuerstrukturen in einer Weise ändern, die die Beschäftigung fördert und dem Umweltschutz dient, während die öffentlichen Ausgaben weg vom Verbrauch und hin zu produktivitätssteigernden Ausgaben umgeschichtet werden sollten ; dabei sollte einer Stärkung der öffentlichen Investitionen und der Investitionen in das Humankapital Priorität gegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Lohnnebenkosten gesenkt werden, in einigen Ländern insbesondere am unteren Ende der Lohn- und Produktivitätsskala. Wichtig ist allerdings, daß die erforderliche Rückführung der Haushaltsdefizite dabei nicht in Gefahr gerät, was bedeutet, daß zum Ausgleich zusätzliche Einnahmequellen erschlossen werden sollten.

Die öffentlichen Finanzen mehrerer Mitgliedstaaten sind immer noch von anhaltenden Schwierigkeiten gekennzeichnet. In Griechenland wurden 1994 gewisse Fortschritte gemacht. Jedoch müssen die Ungleichgewichte der öffentlichen Finanzen auf jeden Fall noch stärker verringert werden, damit Konvergenzfortschritte nicht erschwert werden. Zur Stärkung des Vertrauens in die Wirtschaftspolitik bedarf es insbesondere auf der Ausgabenseite entschiedener Maßnahmen in einem mehrjährigen Rahmen. In Italien zeitigen die in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erste positive Ergebnisse. Diese Anstrengungen sollten durch die uneingeschränkte Durchführung des vor kurzem angekündigten Dreijahresplans fortgesetzt werden. Auch Schweden steht einem hohen Defizit gegenüber, und ein mehrjähriger Rahmen für fiskalpolitische Korrekturen wurde bereits angenommen ; dieser Anpassungspfad muß verfolgt werden. In Belgien erfordert die hohe Staatsschuld, daß der fiskalpolitische Teil des Globalplans voll umgesetzt wird und daß weitere Fortschritte bei der Rückführung des Defizits in Richtung der Marke von 3 v. H. des BIP erzielt werden, um so ebenfalls einen deutlicheren Abbau der Schuldenquote zu erreichen. In Spanien und Portugal sind größere Anstrengungen bei der Konsolidierung der öffentlichen

Finanzen notwendig. In Österreich und Frankreich sind ebenfalls ehrgeizige fiskalpolitische Ziele erforderlich. Finnland hat zwar noch kein Konvergenzprogramm vorbereitet, jedoch zeigen die Vorausschätzungen, daß es ehrgeizige fiskalpolitische Ziele hat; die Bemühungen, diese Ziele zu erreichen, sollten fortgesetzt werden. Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sollten ihre Programme zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen gemäß ihren Konvergenzprogrammen weiterhin mit Nachdruck durchführen, um sicherzustellen, daß ihr Defizit 1996 unter 3 v. H. bleibt. Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland, Irland und Luxemburg und die entsprechenden Aussichten lassen ausgehend von den Prognosen der Kommission darauf schließen, daß diese Länder auch weiterhin kein übermäßiges Defizit aufweisen werden. In Irland dürfte sich der Rückgang der Schuldenquote in gesundem Tempo fortsetzen; in Luxemburg befinden sich die öffentlichen Finanzen nach wie vor in einem soliden Zustand.

Die Mitgliedstaaten müssen eine strenge Haushaltspolitik verfolgen, um sicherzustellen, daß die Defizite auf unter 3 v. H. des BIP verringert werden, und so sollte sich auch die Gemeinschaft selbst in bezug auf die vom Europäischen Rat in Edinburgh erstellte Finanzielle Vorausschau umsichtig verhalten — denn in dieser Vorausschau sind Höchstgrenzen und keine Zielwerte festgesetzt.

#### *Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und eines nachhaltigen Wachstums*

Entsprechend den Vorschlägen des Weißbuchs über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ haben alle Mitgliedstaaten Reformen zur Stärkung des Wachstumspotentials und der Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Gemeinschaft eingeleitet.

Damit die durch den Binnenmarkt gebotenen Chancen voll genutzt werden können, sind die Gemeinschaftsrichtlinien inzwischen zu 92,4 v. H. in nationales Recht umgesetzt worden, wobei der Umsetzungsgrad je nach Mitgliedstaat von 86,3 bis 98,6 v. H. reicht. In den Bereichen Versicherungen, geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz, öffentliches Auftragswesen, neue Technologien und Dienstleistungen und Freizügigkeit müssen allerdings noch Fortschritte erzielt werden. Auch bei der Ausdehnung des Binnenmarkts auf den Telekommunikations- und Energiesektor gab es nur langsame Fortschritte, und der Binnenmarkt im Verkehrswesen bleibt unvollständig. Weiterer Fortschritt bedarf es außerdem bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln, dem Abbau der staatlichen Beihilfen und der Verringerung der Rolle des öffentlichen Sektors. Privatisierungen, soweit diese nach Auffassung der Mitgliedstaaten mit deren Zielen vereinbar sind, könnten die bereits erzielten Fortschritte in diese Richtung voranbringen. Auf Gemeinschaftsebene wurden verschiedene Initiativen ergriffen. Entsprechend den Empfehlungen des Europäischen Rates von Essen wurde ein Beirat für Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt, der für den Europäischen Rat in Cannes einen Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und verwandte Themen ausgearbeitet hat; ferner wurde die Gruppe für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

eingesetzt. Um die Wettbewerbsfähigkeit generell zu fördern, werden auf Gemeinschaftsebene zur Zeit verschiedene Aspekte geprüft, unter anderem eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen, eine Erhöhung der Arbeitsmarktflexibilität und eine Verbesserung der Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich aus Umweltschutzmaßnahmen ergeben, sollten voll genutzt werden. Der vom Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ zu erstellende Bericht an den Europäischen Rat für dessen Tagung im Dezember 1995 über die „Zusammenhänge zwischen Wirtschaftswachstum und Umwelt sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik“ ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.

Für die Dynamik der Volkswirtschaften in der Gemeinschaft ist es wesentlich, daß verstärkt Investitionen getätigt werden. Dies betrifft insbesondere Bildungs- und Ausbildungsinvestitionen sowie die Infrastruktur der Gemeinschaft, die ausgebaut werden muß, um den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Die transeuropäischen Netze sollten verwirklicht und der Aktionsplan für die Informationsgesellschaft durchgeführt werden. Zusätzlich ist für die aktive Förderung der Forschungs- und Entwicklungsinitiativen eine bessere Koordinierung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten wesentlich. Parallele, abgestimmte Anstrengungen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind ein wesentliches Element, um das Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für das Wirtschaftswachstum auszuschöpfen.

#### *Beschäftigung und Arbeitsmarkt*

Setzt sich der Wirtschaftsaufschwung entsprechend den Prognosen fort, so wird die konjunkturelle Komponente der Arbeitslosigkeit bis 1997 absorbiert sein. Dennoch muß über viele Jahre hinweg eine hohe Wachstumsrate erreicht und der Beschäftigungseffekt dieses Wachstums verbessert werden, wenn die Arbeitslosigkeit deutlich und zunehmend abgebaut werden soll. In zahlreichen Mitgliedstaaten ist es erforderlich, die Löhne stärker nach Sektoren, geographischen Gebieten und Qualifikationen zu differenzieren. Eine wichtige Komponente der zielgerichteten Anstrengungen ist eine aktivere und effizientere Arbeitsmarktpolitik. Diese muß auf umfassende, integrierte und kohärente Bemühungen abzielen, um strukturelle Veränderungen in den Ausbildungssystemen, in den Bereichen Arbeitsrecht, Arbeitsverträge, vertragliche Verhandlungssysteme und im Sozialversicherungssystem herbeizuführen und so das Funktionieren des Arbeitsmarktes insgesamt zu verbessern.

Im Zusammenhang mit dem Weißbuch hat der Europäische Rat von Essen den Mitgliedstaaten die folgenden fünf Prioritäten vorgegeben:

- Verbesserung der Beschäftigungschancen der Arbeitskräfte durch Förderung von Investitionen in die Berufsbildung,
- Steigerung der Beschäftigungsintensität des Wachstums,

- Senkung der Lohnnebenkosten,
- Verstärkung der Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik,
- Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gruppen.

Die Mitgliedstaaten wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Essen aufgefordert, auf ihre jeweilige Lage zugeschnittene Maßnahmen durchzuführen und Mehrjahresprogramme unter Angabe ihrer politischen Absichten auszuarbeiten. Es kommt nunmehr darauf an, daß die Mitgliedstaaten diese Mehrjahresprogramme rasch verabschieden. Wie vom Europäischen Rat in Essen gefordert, werden der Rat und die Kommission die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam verfolgen, die entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten überprüfen und über weitere Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt dem Europäischen Rat jedes Jahr, und zum ersten Mal im Dezember 1995, berichten.

Verschiedene Maßnahmen wurden bereits getroffen, doch bedarf es noch größerer und entschlossenerer Anstrengungen.

Als Beispiel dafür, wie eine aktive und effizientere Arbeitsmarktpolitik zum Anstieg der Beschäftigung beiträgt, läßt sich folgendes anführen:

- i) Sie verbessert die Beschäftigungschancen der Arbeitskräfte durch die Förderung von Investitionen in die Berufsbildung, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, und erhöht so die Qualität des Humankapitals, was die Wettbewerbsfähigkeit, das Produktionspotential und die Flexibilität sowie die Beschäftigungsaussichten der Arbeitnehmer verbessert.
- ii) Sie erhöht den Beschäftigungseffekt des Wachstums, ohne das Wachstum selbst negativ zu beeinflussen, indem
  - die Sozialpartner auf geeigneter Ebene prüfen, ob die Beschäftigung ohne Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit durch innovative Arbeitsregelungen wie Neueinteilung und neue Formen der Arbeitszeit sowie eine neue Verteilung von Arbeit und Freizeit gefördert werden kann;
  - die Beschäftigungsanreize durch Senkung der Lohnnebenkosten erhöht werden, insbesondere am unteren Ende der Lohn- und Produktivitäts-

skala, ohne jedoch andere Teile des Arbeitsmarktes zu beeinträchtigen; aus gesamtwirtschaftlicher Sicht muß dies in einer Art und Weise erreicht werden, die weder den Abbau der Haushaltsdefizite noch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt. Dazu sind Reformen erforderlich, die — dort, wo es zweckmäßig ist — alternative Finanzierungsquellen für Sozialversicherungssysteme einbeziehen;

- die Realisierung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und Tätigkeiten, insbesondere auf regionaler und örtlicher Ebene erleichtert wird, z. B. im Umweltbereich und im Bereich der Sozialdienste.

iii) Sie fördert die Beschäftigungschancen für Arbeitnehmer, wenn neue Arbeitsplätze verfügbar werden, indem

- die Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik durch eine verstärkte Flexibilität in bezug auf die berufliche und geographische Mobilität verbessert wird (vor allem für die sofort vermittelbaren Arbeitskräfte);
- Maßnahmen zugunsten der von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gruppen durch besondere Umschulungsangebote, die sich auf die von der Ausgrenzung betroffenen Gruppen konzentrieren, verbessert werden.

Eine Arbeitsmarktpolitik, bei der diese drei Handlungsbereiche mit genutzt werden, stellt nicht nur eine unerläßliche Ergänzung zur gesamtwirtschaftlichen und zur Strukturpolitik im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit dar, sondern trägt auch zur Erhaltung und Verstärkung des Zusammenhalts und des sozialen Konsenses innerhalb der Union bei dem langwierigen und schwierigen Prozeß des Abbaus der Arbeitslosigkeit bei.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 17. Juli 1995

**über die Änderung der Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in den Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien bzw. Neuseeland über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft**

(95/327/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien bzw. Neuseeland über den Handel mit Ziegenfleisch sehen vor, daß die im Rahmen dieser Regelung vereinbarten Einfuhrmengen beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten geändert werden.

Die Kommission hat mit den beiden obengenannten Ländern Konsultationen über eine Anpassung der in den Abkommen in Form eines Briefwechsels von 1994 zur Verlängerung der Anpassungen der in den Hauptabkommen festgesetzten Mengen für das erste Halbjahr 1995 geführt —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien bzw.

Neuseeland zur Anpassung der in den Selbstbeschränkungsabkommen über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Abkommen im Namen der Gemeinschaft befugt ist.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juli 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in dem Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft**

*A. Schreiben Nr. 1*

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich nehme Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien von 1980 über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch, nachstehend „Hauptabkommen“ genannt, insbesondere auf Klausel 6, die beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft eine Änderung der in jenem Abkommen vereinbarten Mengen vorsieht.

Ich nehme ferner Bezug auf den ein Abkommen bildenden Briefwechsel von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Australien zur Anpassung des Hauptabkommens sowie auf den Briefwechsel von 1994 zur Verlängerung dieser Anpassung bis zum 30. Juni 1995.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche schlage ich vor, daß die in dem Briefwechsel von 1994 vereinbarte Einfuhrmenge der Gemeinschaft für das erste Halbjahr 1995 zur Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft um 325 Tonnen erhöht wird. Ich schlage ferner vor, daß die anderen in dem Briefwechsel von 1994 vorgesehenen Mengen und Bestimmungen gültig bleiben.

Ich schlage vor, daß dieses Schreiben — sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmt — zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über dieses Sachgebiet bildet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Union*

*B. Schreiben Nr. 2*

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut :

„Ich nehme Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien von 1980 über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch, nachstehend ‚Hauptabkommen‘ genannt, insbesondere auf Klausel 6, die beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft eine Änderung der in jenem Abkommen vereinbarten Mengen vorsieht.

Ich nehme ferner Bezug auf den ein Abkommen bildenden Briefwechsel von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Australien zur Anpassung des Hauptabkommens sowie auf den Briefwechsel von 1994 zur Verlängerung dieser Anpassung bis zum 30. Juni 1995.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche schlage ich vor, daß die in dem Briefwechsel von 1994 vereinbarte Einfuhrmenge der Gemeinschaft für das erste Halbjahr 1995 zur Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft um 325 Tonnen erhöht wird. Ich schlage ferner vor, daß die anderen in dem Briefwechsel von 1994 vorgesehenen Mengen und Bestimmungen gültig bleiben.

Ich schlage vor, daß dieses Schreiben — sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmt — zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über dieses Sachgebiet bildet.“

Ich bestätige Ihnen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung Australiens*

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zur Anpassung der in dem Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehenen Mengen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft**

*A. Schreiben Nr. 1*

Sehr geehrter Herr. . . ,

ich nehme Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland von 1980 über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch, nachstehend „Hauptabkommen“ genannt, insbesondere auf Klausel 6, die beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft eine Änderung der in jenem Abkommen vereinbarten Mengen vorsieht.

Ich nehme ferner Bezug auf den ein Abkommen bildenden Briefwechsel von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zur Anpassung des Hauptabkommens sowie auf den Briefwechsel von 1994 zur Verlängerung dieser Anpassung bis zum 30. Juni 1995.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche schlage ich vor, daß die in dem Briefwechsel von 1994 vereinbarte Einfuhrmenge der Gemeinschaft für das erste Halbjahr 1995 zur Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft um 850 Tonnen erhöht wird. Ich schlage ferner vor, daß die anderen in dem Briefwechsel von 1994 vorgesehenen Mengen und Bestimmungen gültig bleiben.

Ich schlage vor, daß dieses Schreiben — sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmt — zusammen mit ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland über dieses Sachgebiet bildet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr. . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Union*

*B. Schreiben Nr. 2*

Sehr geehrter Herr. . . ,

ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut :

„Ich nehme Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland von 1980 über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch, nachstehend ‚Hauptabkommen‘ genannt, insbesondere auf Klausel 6, die beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft eine Änderung der in jenem Abkommen vereinbarten Mengen vorsieht.

Ich nehme ferner Bezug auf den ein Abkommen bildenden Briefwechsel von 1989 zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zur Anpassung des Hauptabkommens sowie auf den Briefwechsel von 1994 zur Verlängerung dieser Anpassung bis zum 30. Juni 1995.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche schlage ich vor, daß die in dem Briefwechsel von 1994 vereinbarte Einfuhrmenge der Gemeinschaft für das erste Halbjahr 1995 zur Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft um 850 Tonnen erhöht wird. Ich schlage ferner vor, daß die anderen in dem Briefwechsel von 1994 vorgesehenen Mengen und Bestimmungen gültig bleiben.

Ich schlage vor, daß dieses Schreiben — sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmt — zusammen mit Ihrem Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland über dieses Sachgebiet bildet.“

Ich bestätige Ihnen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr. . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
Neuseelands*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1995

zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/328/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG hat die Kommission die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus einer großen Anzahl Drittländer bereits festgelegt.

Um die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus nicht unter derartige Entscheidungen fallenden Drittländern zu regeln und um Handelsstörungen zu vermeiden, sollte zunächst ein einheitliches Muster einer Veterinärbescheinigung festgelegt werden.

Eine einheitliche Veterinärbescheinigung hat Vorteile für Handelsbeteiligte und Kontrollbehörden zugleich und begünstigt den freien Verkehr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern in der Gemeinschaft.

Das in dieser Entscheidung festgelegte Bescheinigungsmuster ist vorläufig auf zwei Jahre begrenzt; innerhalb dieser Frist dürften die einschlägigen drittländerspezifischen Entscheidungen ergangen sein. Entsprechend verliert diese vorläufige Bescheinigung ihre Geltung, sobald die Einfuhr aus einem bestimmten Drittland durch eine spezifische Entscheidung geregelt ist.

Die Veterinärkontrollen von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind durchzuführen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln

für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens. In dieser Richtlinie ist für Einfuhrerzeugnisse die Beibringung einer entsprechenden Veterinärbescheinigung vorgesehen.

Ein einheitliches Bescheinigungsmuster berührt in keiner Weise etwaige besondere Einfuhrvorschriften, die die Kommission nach Sachverständigenprüfung der Lage vor Ort für ein bestimmtes Drittland festlegen wird.

Aufgrund des besonderen Status der in Artikel 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/493/EWG definierten Fischereierzeugnisse empfiehlt es sich, die genannte Veterinärbescheinigung für diese Erzeugnisse nicht zur Auflage zu machen.

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/493/EWG muß aus der Veterinärbescheinigung hervorgehen, daß die Produktions-, Lagerungs- und Beförderungsbedingungen für zum Versand in die Gemeinschaft bestimmte Erzeugnisse den in der Richtlinie 91/493/EWG und allen einschlägigen Durchführungsvorschriften festgelegten Bedingungen zumindest gleichwertig sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Partien Fischereierzeugnisse, die in die in Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG aufgelisteten Gebiete eingeführt werden, müssen aus einem von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands zugelassenen und kontrollierten Betrieb stammen und das Original einer mit laufender Nummer versehenen Veterinärbescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, daß die Hygienevor-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

schriften für die Erzeugung, Behandlung, Verarbeitung und Verpackung sowie die Kennzeichnungsvorschriften den einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 91/493/EWG zumindest gleichwertig sind. Das Muster dieser Veterinärbescheinigung ist im Anhang dieser Entscheidung festgelegt.

(2) Diese Anforderung gilt jedoch nicht für die in Artikel 10 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 91/493/EWG genannten Fischereierzeugnisse.

*Artikel 2*

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 besteht aus einem einzelnen Blatt und ist in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats und ggf. in einer der Sprachen des Bestimmungslandes abgefaßt.

*Artikel 3*

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Veterinärbescheinigung gilt nicht für Fischereierzeugnisse aus Drittlän-

dern, für die besondere Einfuhrvorschriften festgelegt sind.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1995 für die Dauer von zwei Jahren.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Versandland : .....

Zuständige Behörde (1) : .....

Kontrollstelle (1) : .....

Bezugsnummer der Bescheinigung : .....

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Beschreibung des Erzeugnisses :

— Tierart (wissenschaftlicher Name) : .....

— Angebotszustand (2) oder Art der Behandlung : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

Vorgeschlagene Lager- und Transporttemperatur : .....

II. Herkunft der Fischereierzeugnisse

Anschrift(en) und nationale Zulassungsnummer(n) des(der) von der für die Ausfuhr zuständigen Behörde zugelassenen Zubereitungs- oder Verarbeitungsbetriebs(e) :

.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....  
.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort : .....  
.....  
.....

(1) Name und Anschrift.

(2) Lebend, zum Direktkonsum bestimmt; zubereitet, verarbeitet usw.

**IV. Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt folgendes :

1. Die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse wurden unter Bedingungen behandelt, zubereitet oder verarbeitet, gekennzeichnet, gelagert und befördert, die den Bedingungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen zumindest gleichwertig sind.
2. Gefrorene oder verarbeitete Muscheln werden in Erzeugnisgebieten geerntet, die Bedingungen unterliegen, die den Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln zumindest gleichwertig sind.

Ausgestellt in : ..... am : .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

\_\_\_\_\_

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1995

zur Festlegung der Kategorien von Hengsten, auf die die Bedingungen gemäß Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates bezüglich der Virusarteriitis anzuwenden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/329/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii),

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Kategorien von Hengsten können die equine Virusarteriitis nicht übertragen. Daher können die in Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii) vorgesehenen Bedingungen nur für die übrigen Kategorien von Hengsten geltend gemacht werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die in Artikel 15 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 90/426/EWG vorgesehenen Bedingungen hinsichtlich der Virusarteriitis der Equiden gelten für männliche Equiden mit Ausnahme :

- von Equiden, die einem Virusneutralisationstest für Virusarteriitis mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1 : 4 unterzogen wurden und die anschließend unter amtstierärztlicher Überwachung und unter Verwendung eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoffes eine Impfung gegen die Virusarteriitis erhalten haben. Die Impfung muß entweder am Tag der Blutprobenentnahme oder während einer amtstierärztlich überwachten Isolation innerhalb von höchstens 15 Tagen nach der Blutprobenentnahme erfolgen. Die serologische Untersuchung und die Impfungen sind unter amtstierärztlicher Kontrolle durchzuführen, und die Untersuchung, das Ergebnis und die Impfungen sind unter amtstierärztlicher Kontrolle zu bescheinigen. Die

Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Für registrierte Equiden müssen das Ergebnis der serologischen Untersuchung sowie die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) eingetragen werden,

- von Equiden, die im Alter von 180 bis 270 Tagen zwei Untersuchungen im Abstand von mindestens 10 Tagen mittels Virusneutralisationstest für Virusarteriitis ohne Anstieg des Antikörpertiters unterzogen wurden und die anschließend unter amtstierärztlicher Überwachung und unter Verwendung eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoffes eine Impfung gegen die Virusarteriitis erhalten haben. Die Equiden müssen ab dem Tag der ersten Blutprobenentnahme bis zur Impfung in amtstierärztlich überwachter Isolation gehalten werden. Die serologischen Untersuchungen und die Impfungen sind unter amtstierärztlicher Kontrolle durchzuführen, und die Untersuchungen, deren Ergebnisse und die Impfungen sind unter amtstierärztlicher Kontrolle zu bescheinigen. Die Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Für registrierte Equiden müssen die Ergebnisse der serologischen Untersuchungen sowie die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) eingetragen werden,
- von Equiden bis zu einem Alter von 180 Tagen,
- von Schlachteequiden, die unmittelbar zu einem Schlachthof verbracht werden und eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang I der Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachteequiden<sup>(2)</sup> mitführen.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 1995.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 26. Juli 1995

**zur Änderung der Entscheidung 95/33/EG zur Genehmigung von Teilen des finnischen Programms zur Anwendung der Artikel 138 bis 140 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens**

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(95/330/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Bedingungen für den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 138,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Finnland hat der Kommission am 26. Oktober 1994 gemäß Artikel 143 der genannten Akte das zur Gewährung der Beihilfen gemäß den Artikeln 138, 139 und 140 für mehrere Erzeugnisse und bestimmte Tätigkeiten im Zeitraum von 1995 bis 1999 einschließlich in Finnland durchzuführende Programm mitgeteilt.

Dieses Programm ist in seiner durch das Schreiben vom 16. Dezember 1994 geänderten Fassung durch die Kommissionsentscheidung 95/33/EG<sup>(1)</sup> bereits teilweise genehmigt.

Finnland hat die Kommission am 5. Juli 1995 gemäß Artikel 143 der genannten Akte um Änderung des genannten Programms hinsichtlich der für zwei Erzeugnisse vorgesehenen Beihilfen ersucht.

Diese Änderung betrifft Mutterziegen. Die Erzeuger beziehen aus dem Verkauf von Ziegenmilch den größten Einkommensanteil. Insbesondere wegen der Einfuhr von Feta-Käse liegen die in Finnland für Ziegenmilch festgestellten Erzeugerpreise bisher weit niedriger als bei der Genehmigung des Antrags auf Gewährung einer Beihilfe für Mutterziegen durch die Entscheidung 95/33/EG erwartet. Der genannten Entscheidung lag außerdem eine zu niedrige durchschnittliche Milchleistung je Mutterziege zugrunde. Die beabsichtigte Beihilfenerhöhung würde den Bestimmungen der genannten Akte entsprechen, insbesondere Artikel 138.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen Schaffleisch. Insbesondere wegen der Einfuhr aus Drittländern haben die finnischen Schaffleischerzeuger bisher weit niedrigere Preise erzielt als bei der Verabschiedung der Entscheidung 95/33/EG vorgesehen. Die Erhöhung der für Schaffleisch gewährten Beihilfen entspricht Artikel 138 der genannten Akte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Anhang I der Entscheidung 95/33/EG für Mutterziegen vorgesehenen Beihilfen werden wie folgt geändert :

„Beihilfe/Tier	Höchstsatz der Beihilfe in FMK/Tier					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Mutterziegen	1 200	1 150	900	650	400	0*

*Artikel 2*

Die in Anhang II der Entscheidung 95/33/EG hinsichtlich Lamm- und Schaffleisch vorgesehenen Beihilfen werden wie folgt geändert :

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 56.

Erzeugungsabhängige Beihilfe	Höchstsatz der Beihilfe in FMK/kg					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
<b>Alle Gebiete mit Ausnahme der Inseln</b>						
Lamm- und Schaffleisch	13,81	10,76	7,76	5,14	2,43	0,0
<b>Inseln</b>						
Lamm- und Schaffleisch	18,00	16,62	13,24	8,05	4,29	0,0

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 2. August 1994)*

Seite 14, Anhang V, laufende Nummer 09.1407, Spalte „Kontingentsmenge“ :

*anstatt:* „10 300 t  
10 600 t“  
*muß es heißen:* „10 400 t  
10 700 t“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 21. Dezember 1994)*

Seite 2, Artikel 1 Nummer 7 :

- In der 9. Zeile des neuen Absatzes 7 ist das Wort „zusätzliche“ zu streichen ;
- 12. bzw. 15./16. Zeile des neuen Absatzes 7 :  
*anstatt:* „Grundanbaufläche“ bzw. „Grundanbauflächen“  
*muß es heißen:* „Grundfläche“ bzw. „Grundflächen“.

Seite 3, Artikel 1 Nummer 9 :

Der zweite, mit „wenn“ beginnende Satzteil des neuen Gedankenstrichs muß wie folgt lauten :  
„, wenn vor dem Aussaattermin für die betreffende Region nach den einzelstaatlichen Vorschriften Höchstgrenzen für die einzelnen Erzeuger hinsichtlich der Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1995/96 angewandt werden.“

---